



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Juli 2013  
(OR. en)**

**12356/13**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2009/0132 (COD)**

---

---

**EF 150  
ECOFIN 700  
SURE 10  
SOC 592  
DELECT 31**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	9323/13 EF 94 ECOFIN 337 SURE 9 SOC 312 DELACT 18
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 30.4.2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Bezug auf die Angabepflichten bei wandelbaren und umtauschbaren Schuldtiteln – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Am 30. April 2013 hat die Kommission dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/71/EG<sup>1</sup> betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010<sup>2</sup>, unterbreitet.

---

<sup>1</sup> ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64.

<sup>2</sup> ABl. L 327 vom 11.12.2010, S. 1.



2. Nach Artikel 24c Absatz 1 der Prospektrichtlinie kann der Rat gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Übermittlung Einwände erheben. Nach Artikel 24c Absatz 2 kann der delegierte Rechtsakt vor Ablauf dieser Frist im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben.
  3. Seit der Annahme des obengenannten delegierten Rechtsakts durch die Kommission hat keine Delegation die Absicht bekundet, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
  4. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) dem Rat empfiehlt, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon unterrichtet werden.
-